



INTREAL Luxembourg Best Execution Policy

Stand: 31.05.2023

INTREAL

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDSÄTZE DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG	1
2	ÜBERPRÜFUNG DER BEST EXECUTION POLICY	2

Die IntReal Luxembourg S.A. (nachfolgend "INTREAL Luxembourg") ist von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg (nachfolgend "CSSF") als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend "AIFM") gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds ("Gesetz von 2013") zugelassen. Die Zulassung schließt das Recht ein das Portfoliomanagement an externe Unternehmen (Beauftragte) zu delegieren.

Die Verpflichtung zur Etablierung von Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung basiert auf Artikel Art. 37 der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFMD") und Artikel 27 der delegierten Verordnung (EU) 231/2013 der EU-Kommission vom 19. Dezember 2011 ("AIFMD Level II"). Gemäß der technischen Empfehlung der ESMA für die Europäische Kommission zu möglichen Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds¹ gelten die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung für diejenigen Arten von AIF, die Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte erwerben oder verkaufen, für die die bestmögliche Ausführung relevant ist. Laut ESMA ist die bestmögliche Ausführung nicht relevant, wenn der AIFM in Immobilien oder Partnerschaftsanteile investiert und die Investition nach umfangreichen Verhandlungen über die Vertragsbedingungen getätigt wird.

Dieses Dokument gilt daher nur in Fällen, in denen INTREAL Luxembourg als Portfoliomanager für seinen AIF handelt und in Finanzinstrumente gemäß Art. 1 (n) der AIFMD investiert.

1 Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

Die Bestimmungen dieser Richtlinie umreißen die Hauptmerkmale der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung (die "Best Execution Policy") von INTREAL Luxembourg, die mit der aktuellen besten Praxis und dem luxemburgischen Regulierungsrahmen gemäß dem Gesetz von 2013, der AIFMD und dem CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds (IFM) Luxemburger Rechts ("CSSF-Rundschreiben 18/698") bei der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente im Einklang steht.

Um im Einklang mit ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und um im besten Interesse der von ihr verwalteten AIF und ihrer Anleger zu handeln, stellt INTREAL Luxembourg sicher, dass:

- ◆ Die AIF oder ihre Anleger nicht mit unangemessenen Kosten belastet werden;
- ◆ bei der Auswahl und laufenden Überwachung der Anlagen ein hoher Sorgfaltsstandard angewendet wird;
- ◆ alle angemessenen Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für die AIFs zu erzielen, unternommen werden, wobei sie Preis, Kosten und Gebühren, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Auftragsgröße und -art sowie alle für die Auftragsausführung relevanten Faktoren berücksichtigt.

Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand der folgenden, nicht erschöpfenden Liste von Kriterien bestimmt:

- a) die Ziele, die Anlagepolitik und die spezifischen Risiken der AIF, wie sie im Verkaufsprospekt oder gegebenenfalls im Verwaltungsreglement oder in der Satzung der AIF angegeben sind;
- b) die Merkmale des jeweiligen Auftrags;

¹ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2011_379.pdf

- c) die Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind.

2 Überprüfung der Best Execution Policy

Die Best Execution Policy wird jährlich überprüft und bei Bedarf von INTREAL Luxembourg aktualisiert, um Entwicklungen in den geltenden Gesetzen und Vorschriften, in der Gruppenpolitik oder in der internen Organisation zu berücksichtigen. Jede Aktualisierung der Politik unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat von INTREAL Luxembourg.